

07.11.2011

Sitzungsvorlage Nr. 133-1/11

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung:

Erweiterter Prüfauftrag zur Aufgabe der Trägerschaft des Kreiskindergartens „Villa Kunterbunt“

Gremien	Jugendhilfeausschuss	Sitzungsdatum	21.09.2011
Gremien	Jugendhilfeausschuss	Sitzungsdatum	28.11.2011
Organisationseinheit	Familie und Jugend	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	51 , Familie und Jugend	Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.	51.03 , Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	51.03.02 , Tageseinrichtungen/Tagespflege		

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Empfehlungen werden in der Sitzung erarbeitet.

Begründung der Vorlage

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.06.2011 wurden erste Informationen zu den möglichen Auswirkungen der Aufgabe der Trägerschaft des Kreiskindergartens „Villa Kunterbunt“ in Fröndenberg gegeben (Vorlage Nr. 088/11). Gleichzeitig wurde die bisherige Kostenstruktur sowie eine alternative Kostenberechnung bei Abgabe der Trägerschaft vorgelegt. In der Sitzung am 21.09.2011 (Vorlage 133/11) wurden weitere Informationen zum Übergang des Personals an einen sog. armen Träger, zur Mitwirkung des Personalrates und zur Situation in der Stadt Fröndenberg gegeben.

Der Jugendhilfeausschuss erteilte der Verwaltung einen erneuten Prüfauftrag zur Klärung der offenen Fragen u.a. im Hinblick auf die Mitwirkung des Personalrates sowie zur Erarbeitung eines möglichen Gesamtkonzeptes für die offene Jugendarbeit und die Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule im Bereich des Kindergartens.

1. Mitwirkung des Personalrates:

Die Prüfung der Mitwirkungsrechte des Personalrates ergab, dass es sich bei der Abgabe der Trägerschaft des Kreiskindergartens an einen sog. armen Träger um eine Privatisierung handelt, die gem. § 72 Abs. 4 Nr. 22 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG) der Mitbestimmung des Personalrates bedarf.

Der Mitbestimmungstatbestand bezieht sich auf alle Arbeiten der Dienststelle. Unerheblich ist, ob diese Arbeiten hoheitliche oder andere öffentliche Arbeiten darstellen. Eine Einschränkung des Mitbestimmungsrechtes ergibt sich auch nicht daraus, dass in anderen Kommunen Kindergärten in freier Trägerschaft betrieben werden. Die Formulierung „..., die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden...“ zielt ausschließlich darauf ab, wie der Kreis Unna bisher diese Aufgabe wahrgenommen hat, nämlich in eigener Trägerschaft mit eigenem Personal.

Sofern der Personalrat – nach Beantragung der Zustimmung – beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies der Dienststelle mitzuteilen. In diesem Fall ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen der Dienststelle und dem Personalrat innerhalb von zwei Wochen zu erörtern. Soweit anstelle der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ (in diesem Fall der Kreistag) über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuss berücksichtigt werden kann (§ 66 Abs. 3 Satz 7 LPVG). Die vorsitzende Person der zuständigen Personalvertretung und ein Mitglied der betreffenden Gruppe sind berechtigt, an den Sitzungen des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs mit Ausnahme der Beschlussfassung teilzunehmen und die Auffassung der Personalvertretung darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden (§ 66 Abs. 3 Satz 8 LPVG NRW). Die Teilnahmerechte des Personalrates gelten auch für Sitzungen von Ausschüssen, die die Entscheidung des Kreistages vorbereiten. Ergibt sich keine Einigung, so kann gem. § 66 Abs. 7 Satz 1 LPVG NRW durch die

Dienststelle oder die Personalvertretung die Einigungsstelle angerufen werden. Gem. § 66 Abs. 7 Satz 3 LPVG NRW beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an den Kreistag. Nach § 68 Satz 1 LPVG NRW entscheidet der Kreistag endgültig.

2. Weitere Vertragsgestaltung mit der Stadt Fröndenberg

Zur möglichen Übertragung des derzeit mit dem Kreis Unna bestehenden Nutzungsvertrages auf einen neuen Träger teilte die Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Schreiben vom 20.10.2011 mit, dass „bei einem Trägerwechsel für den Kindergarten im Ortsteil Ardey der bisherige Nutzungsvertrag in einen Mietvertrag umzuwandeln ist, mit der Folge, dass ein neuer Träger Mietzahlungen an die Stadt Fröndenberg/Ruhr zu leisten hätte. Ein neuer Nutzungsvertrag zu den Konditionen des bereits mit dem Kreis Unna bestehenden Nutzungsvertrages kann aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben nicht erneut abgeschlossen werden.“ Eine Prüfung des Sachverhalts durch das Landesjugendamt ergab, dass ein Trägerwechsel mit Umstellung auf ein Mietverhältnis aufgrund des noch bis zum Jahr 2019 laufenden Nutzungsvertrages des Kreise Unna mit der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht anerkannt werden kann. Eine Refinanzierung der Miete im Rahmen des KiBiz durch Landesmittel ist somit nicht möglich. Die entsprechenden Mietkosten wären insofern über den Träger aus Eigenmitteln oder als freiwillige Leistung über die differenzierte Kreisumlage zu zahlen.

3. Gesamtkonzept der offenen Jugendarbeit und der offenen Ganztagsgrundschule:

Die im Fröndenberger Westen vorgesehene Schließung eines Schulstandortes wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Familie und Demografie der Stadt Fröndenberg vom 27.09.2011 zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt, so dass bei der aktuellen Planung auf die offene Ganztagsgrundschule derzeit konzeptionell verzichtet werden kann.

Die Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird aus Sicht des Fachbereiches Familie und Jugend für den Westen in Fröndenberg-Ardey aktuell und auch zukünftig als erforderlich angesehen. Die aktuellen Zahlen der Jugendhilfeplanung verdeutlichen dies:

Einwohner in den betreffenden Ortsteilen der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 31.12.2010:

Stadtteile von Fröndenberg/Ruhr	Einwohner
Ardey	2277
Langschede	1018
Dellwig	1659
Strickherdicke	170
Altendorf	257
Sozialraum Fröndenberg/Ruhr West	5381
Fröndenberg/Ruhr gesamt	22797

Fröndenberg-Ardey ist der Einwohnerzahl nach der größte Stadtteil im Fröndenberger Westen und eignet sich insofern als Standort einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für diesen Sozialraum.

Schülerzahlen Stand Oktober 2011:

Schule	Schüler/innen	OGS
Sonnenbergschule, Grundschule Langschede	96	27
Bodelschwingh-Schule, Grundschule Dellwig	94	40
Sodenkampschule, Förderschule Fröndenberg-Mitte	75	18
Gesamtschule, Fröndenberg-Mitte	1597	

Jugendeinwohner in Fröndenberg/Ruhr sind (Stand 31.12.2010):

- im Alter von 6 – 18 Jahren: 3.041
- im Alter von 19 – 21 Jahren: 772
- im Alter von 22 – 27 Jahren: 1.338
- gesamt: 5.151

Es sind geschätzt ca. 725 Kinder und Jugendliche in der Hauptzielgruppe, ca. 1230 Kinder und Jugendliche insgesamt im Sozialraum betroffen.

Auch wenn die Jugendrate im Zeitraum von 2009 bis 2010 um 91 in der Stadt Fröndenberg/Ruhr gesunken ist, oder gerade weil sie gesunken ist, ist es aus Sicht des Fachbereiches angezeigt, den Fröndenberger Westen attraktiv zu erhalten bzw. für Zuzug attraktiv zu gestalten. Insofern sollten die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit weiter gefördert werden, da ansonsten Infrastrukturangebote und Freizeitmöglichkeiten im Sozialraum fehlen.

Bisher erfolgte die Offene Kinder- und Jugendarbeit durch die Ev. Kirchengemeinde Dellwig. Im Jahr 1991 beteiligte sich der Kreis Unna mit 408.000 DM, d.h. 54,69 Prozent der Bausumme an den Kosten der Jugendeinrichtung in Ardey, weil die damals von der Kirchengemeinde eingereichten Förder-anträge beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe „in absehbarer Zukunft keine Aussicht auf Erfolg“ hatten.

Die Förderung dieser Einrichtung wurde unter nachfolgenden Gesichtspunkten durch den Kreistag 1990 gewährt:

- „der Jugendhilfeplan des Kreises Unna für das westliche Stadtgebiet Fröndenberg einen Bedarf an Jugendhilfeeinrichtungen von rund 280 qm ausweist.
- die Einrichtung in Ardey in vollem Umfang den Vorgaben der Jugendhilfeplanung in diesem Punkt entspricht, und
- eine Bezuschussung des freien Trägers das Kreisjugendamt insoweit von der Verpflichtung entbindet, eigene Einrichtungen in diesem Bereich zu schaffen.“ (Vorlage Nr. 47/91)

Mit Schreiben vom 20.10.2011 teilte der Ev. Kirchenkreis Unna im Auftrag des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dellwig mit, dass das Gemeindehaus in Fröndenberg-Ardey auf Dauer geschlossen und veräußert werde. „ In Folge dessen wird auch die mit öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit zum 31.12.2011 geschlossen.“

Grundsätzlich braucht Offene Kinder- und Jugendarbeit Räume, also Treffpunktmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Im Kinder- und Jugendförderplan für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede 2011 – 2014 (s. S. 26 – 32) sind die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen der Offenen Jugendarbeit detailliert beschrieben. Hier seien nur kurz die Wichtigsten genannt:

- das Vorhandensein einer Konzeption
- ein bestimmtes Raumprogramm von mindestens 200 qm; exklusive Nutzung für die Offene Jugendarbeit
- bestimmte Öffnungszeiten gemessen an der personellen Ausstattung
- hauptamtliches Fachpersonal von mindesten einer halben Stelle

Unter diesen vorgenannten Voraussetzungen ist in den zurzeit bestehenden Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht möglich. Lediglich durch Neu-, An- oder Umbau sind hier weitere Planungen denkbar.

Insofern wird der Fachbereich Familie und Jugend voraussichtlich bis zur ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses 2012 mögliche andere Perspektiven der Offenen Kinder und Jugendarbeit (Räume / Trägerschaft) im Fröndenberger Westen aufzeigen können.